

LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



I M N A M E N D E S V O L K E S B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 16/19 (K 3)

der [...] Rechtsanwälte GbR,
[...]

– Beschwerdeführerin –

verfahrensbevollmächtigt: [...]

*wegen
Beschluss des Landgerichts Halle vom 19.03.2019*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 3. Kammer – durch den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts Franzkowiak als Vorsitzenden sowie die Richterin des Landesverfassungsgerichts Dr. Stockmann und den Richter des Landesverfassungsgerichts Prof. Dr. Germann am 26.11.2019 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

- Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer am 21.05.2019 eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen den ihre Berufung gegen das am 15.11.2018 verkündete Urteil des Amtsgerichts Halle gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückweisenden Beschluss des Landgerichts Halle vom 19.03.2019 (1 S 243/18) sowie den die Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin zurückweisenden Beschluss vom 17.04.2019. **1**
- Gegenstand des beanstandeten zivilrechtlichen Verfahrens war eine Zahlungsklage der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – BlmA) gegen die Beschwerdeführerin. In einem diesem Verfahren vorgelagerten Verwaltungsrechtsstreit habe die Beschwerdeführerin die BlmA erfolgreich rechtsberatend vertreten. Hieraus sei ein Kostenerstattungsanspruch der BlmA gegenüber dem dortigen Prozessgegner resultiert, der durch Zahlung des Prozessgegners an die Beschwerdeführerin bedient worden sei. Einen Teilbetrag i. H. v. 2.625,86 Euro habe die Beschwerdeführerin an ihre Mandantin, die BlmA, nicht ausgekehrt, sondern zur Abgeltung eines Vergütungsanspruchs aus dem Mandatsverhältnis einbehalten. **2**
- Das Amtsgericht Halle gab mit am 15.11.2018 verkündetem Urteil der Zahlungsklage statt und verurteilte die Beschwerdeführerin zur Zahlung des einbehaltenen Betrages in Höhe von 2.625,86 Euro. **3**
- Die hiergegen eingelegte Berufung der Beschwerdeführerin wies das Landgericht Halle nach entsprechendem Hinweis mit dem angegriffenen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurück. Es bestätigte das amtsgerichtliche Urteil im Ergebnis und bejahte einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung in Verbindung mit dem zwischen den Parteien bestehenden Auftragsverhältnis. Es verwies auf eine fehlende Aufrechnungslage und differenzierte zur Begründung zwischen Fälligkeit und Einforderbarkeit des anwaltlichen Vergütungsanspruchs unter Abgrenzung von Kostenfestsetzungs- und Vergütungsfestsetzungsverfahren. Der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Anregung, die Revision zuzulassen, folgte es nicht. Die Beschwerdeführerin erhob Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO verbunden mit der Rüge des gesetzlichen Richters. Die Anhörungsrüge wies das Landgericht mit dem angegriffenen Beschluss vom 17.04.2019 zurück. **4**
- Die Beschwerdeführerin trägt vor, in ihren Justizgrundrechten aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 (Gebot effektiven Rechtsschutzes), Abs. 3 (gesetzlicher Richter), Abs. 4 (rechtliches Gehör) und Art. 7 Abs. 1 (Willkürverbot) der Landesverfassung Sachsen-Anhalt verletzt zu sein. **5**
- Sie behauptet eine unzulässige Rechtswegverkürzung und Ungleichbehandlung durch die ihrer Auffassung nach rechtswidrige Beschlussfassung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO. Hierzu trägt sie vor, ihr sei die Eröffnung einer weiteren Instanz in un- **6**

zumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert worden. Das Landgericht Halle habe die grundsätzliche Bedeutung der Sache und die Notwendigkeit einer Entscheidung durch Urteil (unter Zulassung der Revision) verkannt. Die Entscheidung in Beschlussform nach § 522 Abs. 2 ZPO, der daraus folgende Ausschluss der Revision und damit die Verkürzung des Rechtsweges seien objektiv willkürlich. Sie sei unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und es dränge sich der Schluss auf, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhe. Denn das Landgericht Halle habe sich nicht mit den Erwägungen der Beschwerdeführerin und der von ihr herangezogenen Rechtsprechung auseinandergesetzt, namentlich die Entscheidungen des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf, Beschl. v. 11.02.2008 – I-24 U 104/07 –, des Landgerichts (LG) Dresden, Urteil v. 14.05.2018 – Az. 8 S 616/16 –, und des Bundesgerichtshofs (BGH), Urteil v. 07.03.2019 – Az. IX ZR 143/18 –.

Zudem rügt die Beschwerdeführerin einen Verstoß gegen Art. 21 Abs. 3 der Landesverfassung, weil der „Tenor“ des angegriffenen Beschlusses eine von den Unterschriften abweichende Kammerbesetzung ausgewiesen habe und die der Berichterstattung zugrunde gelegte „offensichtliche Unrichtigkeit“ den Gerichtsakten nicht zu entnehmen sei. Darüber hinaus sei die Besetzung der entscheidenden Kammer fehlerhaft, weil die Geschäftsverteilung unter Mitwirkung eines weiteren Richters erfolgt sei, der ausweislich des Kammer-Geschäftsverteilungsplans (Geltung ab 01.01.2019) dieser Kammer nicht zugewiesen sei.

7

Von einer Anhörung nach § 50 des Gesetzes über das Landesverfassungsgerichtsgesetz (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162) wurde gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 LVerfGG abgesehen.

8

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig (1.), aber offensichtlich unbegründet (2.).

9

1. Gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. S. 494), § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 1 S. 1 LVerfGG.

10

a. Gegenstand der Beschwerde ist in erster Linie der die Berufung der Beschwerdeführerin zurückweisende Beschluss des Landgerichts Halle vom 19.03.2019 (1 S 243/18). Es handelt sich hierbei um einen „sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des

11

Landes“ im Sinne des § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG und damit um einen tauglichen Beschwerdegegenstand.

In Verbindung mit diesem Beschluss ist auch der die dagegen erhobene Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin zurückweisende Beschluss des Landgerichts Halle vom 17.04.2019 Beschwerdegegenstand, soweit er sich inhaltlich auf die mit der Verfassungsbeschwerde behaupteten Grundrechtsverletzungen bezieht (generell die Verfassungsbeschwerde gegen den die Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss ablehnend VerfG Brandenburg, zuletzt Beschl. v. 30.11.2018 – 46/17 –, Rn. 9, juris, mit Verweis auf die dortige st. Rspr.). Das ergibt sich daraus, dass für die Geltendmachung der Verletzung rechtlichen Gehörs die Anhörungsrüge zur Rechtswegerschöpfung und im übrigen unter Umständen zur Wahrung der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zu erheben ist (LVerfG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 06.05.2019 – LVG 3/19 [K 3] –, Rn. 21, 23; Beschl. v. 23.09.2019, – LVG 20/19 [K 6] –, Rn. 32–37). Im Fall einer Anhörungsrüge schließt erst die Entscheidung darüber die Instanz ab. Sie ist daher nicht anders zu behandeln als eine andere die geltend gemachte Beschwer bestätigende Entscheidung.

12

b. Die Beschwerdeführerin ist beschwerdeberechtigt.

13

Nach § 2 Nr. 7a LVerfGG ist „jedermann“ zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde berechtigt. Die Beschwerdefähigkeit setzt Grundrechtsfähigkeit voraus.

14

Aus Art. 20 Abs. 3 LVerf ergibt sich die Grundrechtsfähigkeit inländischer juristischer Personen, soweit die Grundrechte ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Der verfassungsrechtliche Begriff der „juristischen Person“ umfasst jedenfalls alle nach einfachem Recht rechtsfähigen juristischen Personen sowie unabhängig vom einfachen Recht auch alle weiteren Personenvereinigungen, die eine hinreichende Handlungseinheit zur Wahrnehmung grundrechtlich geschützter Interessen bilden.

15

Demnach ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts grundrechtsfähig. Zum einen ist ihre bürgerliche Rechtsfähigkeit – ungeachtet der anders angelegten Gestaltung in den §§ 705 ff. BGB – durch die Rechtsprechung seit einiger Zeit anerkannt. Zum anderen genügt ihre Organisation für eine einheitliche Wahrnehmung grundrechtlich geschützter Interessen. Einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts können daher Grundrechte zustehen (so für Art. 19 Abs. 3, Art. 14, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG: BVerfG, Beschl. v. 02.09.2002 – 1 BvR 1103/02 –, Rn. 5 f., juris).

16

c. Die Beschwerdeführerin ist beschwerdebefugt; ihre Ausführungen tragen die Beschwerdebefugnis jedoch nur zum Teil.

17

Nach § 47 Abs. 1 LVerfGG muss der Beschwerdeführer geltend machen können, durch ein Landesgesetz oder einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes in einem seiner in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein.

18

aa. Mit den Justizgrundrechten aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 (Gebot effektiven Rechtsschutzes), Abs. 3 (gesetzlicher Richter), Abs. 4 (rechtliches Gehör) und Art. 7 Abs. 1

19

(Willkürverbot) LVerf beruft sich die Beschwerdeführerin auf Grundrechte im Sinne des § 47 Abs. 1 LVerfGG, Art. 3 Abs. 1 LVerf.

Art. 21 Abs. 1 S. 1 LVerf gewährleistet den Rechtsweg allerdings nur gegen Rechtsverletzungen „durch die öffentliche Gewalt“. Die Verfassungsbeschwerde macht die Rechtsweggarantie nicht für ein Verfahren des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt geltend, sondern für die Justizgewährung in einem Zivilrechtsstreit. Damit beruft sie sich der Sache nach auf den allgemeinen Justizgewährungsanspruch, der sich aus der Allgemeinen Handlungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 LVerf in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 2 Abs. 1 und 4 LVerf ergibt (entsprechend für Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG: BVerfG, Beschl. v. 02.03.1993 – 1 BvR 249/92 – [BVerfGE 88, 118–128], Rn. 21; BVerfG, Beschl. v. 16.07.2019 – 2 BvR 881/17 –, Rn. 13 f., 16 m. w. N.). Eine Verletzung des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs kann mit der Verfassungsbeschwerde als Grundrechtsverletzung gemäß § 47 Abs. 1 LVerfGG geltend gemacht werden. Die Beschwerdeschrift lässt in der Geltendmachung einer Verletzung des Art. 21 Abs. 1 S. 1 LVerf die Behauptung der Beschwerdeführerin, durch eine verfassungswidrige Verkürzung des Instanzenzuges im allgemeinen Justizgewährungsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und 4 LVerf verletzt zu sein, hinreichend deutlich werden.

20

bb. Die Beschwerdeführerin kann sich auf den allgemeinen Justizgewährungsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und 4 LVerf, die Garantie des gesetzlichen Richters in Art. 21 Abs. 3 LVerf und den Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 21 Abs. 4 LVerf berufen gemäß Art. 20 Abs. 3 LVerf. Diese Grundrechte sind ihrem Wesen nach auf sie anwendbar. Denn als Beteiligte in einem gerichtlichen Verfahren befinden sich rechtsfähige Personenvereinigungen im Hinblick auf die Justizgewährung und die Verfahrensrechte in einer grundrechtstypischen Gefährdungslage wie natürliche Personen.

21

Dasselbe gilt für Art. 7 Abs. 1 LVerf und das daraus abzuleitende Willkürverbot. Zwar spricht der Wortlaut von „Menschen“. Der Gleichheitssatz bringt jedoch ein allgemeines Rechtsprinzip zum Ausdruck, das den Rechtsstatus aller dem Gesetz unterworfenen Rechtssubjekte elementar mitbestimmt. Er ist seinem Wesen nach daher auch auf juristische Personen gemäß Art. 20 Abs. 3 LVerf anwendbar.

22

cc. Die Beschwerdeführerin kann im Sinne des § 47 Abs. 1 LVerfGG geltend machen, durch den angegriffenen Beschluss des Landgerichts nach § 522 Abs. 2 ZPO in ihrem Anspruch auf Justizgewährung verletzt zu sein.

23

aaa. Der allgemeine Justizgewährungsanspruch gewährleistet – nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts, die sich auf den Justizgewährungsanspruch nach der Landesverfassung übertragen lassen – „ein Recht auf effektiven Rechtsschutz, das bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen, die für die Eröffnung eines Rechtswegs und die Beschreitung eines Instanzenzugs von Bedeutung sind, zu berücksichtigen ist. Sieht die betreffende Prozessordnung ein Rechtsmittel vor, so darf der Zugang dazu nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu recht-

24

fertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 69, 381 <385>; 74, 228 <234>; 77, 275 <284>; 104, 220 <231 f.>; 125, 104 <136 f.>; BVerfGK 5, 189 <193>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Juli 2017 – 2 BvR 2157/15 –, Rn. 13, m. w. N). Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Gericht ohne Auseinandersetzung mit der Sach- und Rechtslage eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder deren Inhalt bei Auslegung und Anwendung in krasser Weise missdeutet (vgl. BVerfGE 87, 273 <278 f.>; 89, 1 <13 f.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Juli 2017 – 2 BvR 2157/15 –, Rn. 13, m. w. N.).“ (BVerfG, Beschl. v. 16.07.2019 – 2 BvR 881/17 –, Rn. 16).

Das Landesverfassungsgericht hat die Anwendung des Prozessrechts nicht in jeder Hinsicht auf Richtigkeit zu prüfen, sondern nur im Hinblick auf spezifisch verfassungsrechtliche Anforderungen. Die Ablehnung der Zulassung der Revision kann den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz unter anderem durch eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügende Auslegung und Anwendung der Zulassungsgründe des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 ZPO verletzen (vgl. zu § 124 VwGO BVerfG, Beschl. v. 09.06.2016 – 1 BvR 2453/12 –, Rn. 14 m. w. N.).

25

bbb. Der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Beschluss des Landgerichts im Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO enthält eine Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision. Eine ausdrückliche Zulassung der Revision kann das Berufungsgericht gemäß § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur in einem Urteil aussprechen. Da § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 ZPO die Zurückweisung der Berufung durch Beschluss jedoch an Voraussetzungen bindet, die beide Tatbestände für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO ausschließen, entscheidet das Berufungsgericht insoweit nach den gleichen Rechtsmaßstäben und mit den gleichen Rechtsfolgen über den Zugang zur Revisionsinstanz.

26

ccc. Indem die Beschwerdeführerin geltend macht, dass das Landgericht bei der Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 ZPO die verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten habe, indem es die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und das Erfordernis einer Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ohne Beachtung der von der Beschwerdeführerin im einzelnen angeführten, nach ihrer Auffassung anders über das anzuwendende Recht urteilenden Gerichtsentscheidungen des Bundesgerichtshofs, Urteil v. 07.03.2019 – IX ZR 143/18 –, des LG Dresden, Urteil v. 14.05.2018 – 8 S 616/16 – und des OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.02.2008 – 24 U 104/07 – lediglich pauschal verneint habe, legt sie eine Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz so hinreichend dar, dass sie nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheint.

27

dd. Auf die gleiche Begründung der Beschwerdebefugnis führt die Behauptung einer Verletzung des Willkürverbots aus Art. 7 Abs. 1 LVerf bei der Anwendung des § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 ZPO im Hinblick auf die implizite Nichtzulassung der Revision. Hierzu muss die Beschwerdeführerin geltend machen können, dass die Entscheidung unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar ist und sich deshalb der

28

Schluss aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Dazu muss sie schlüssig darlegen, inwiefern die Entscheidung – über die fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts hinaus – ganz und gar unverständlich erscheine und das Recht in einer Weise falsch anwende, die jeden Auslegungs- und Bewertungsspielraum überschreitet (LVerfG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 06.05.2019 – LVG 3/19 (K3) –, Rn. 13 mit Verweis auf VerfG Brandenburg, Beschl. v. 17.02.2000 – 39/99 –), insbesondere, indem sie eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder den Inhalt einer Norm krass missdeutet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.11.1992 – 1 BvR 1243/88 – [BVerfGE 87, 273], Rn. 16). Dies hat die Beschwerdeführerin mit hinreichender Deutlichkeit vorgetragen (s. o. cc. bbb.–ccc.).

ee. Soweit eine fehlerhafte Nichtzulassung eines Rechtsmittels neben dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (s. o. aa., cc. aaa.) zusätzlich auch als Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters gemäß Art. 21 Abs. 3 LVerf gerügt und geprüft werden kann, ergeben sich keine abweichenden Voraussetzungen oder Rechtsfolgen (vgl. VerfGH Berlin, Beschl. v. 31.05.2017 – 174/15 –, Rn. 30 m. w. N.; Beschl. v. 19.03.2013 – 113/11 –, Rn. 28 m. w. N.).

29

ff. Nicht zur Begründung der Beschwerdebefugnis taugt hingegen die Behauptung, die Wahl der Entscheidung durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO als solche verkürze den ihr zustehenden Rechtsweg. Nach § 522 Abs. 3 ZPO steht dem Berufungsführer gegen den Beschluss nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO das Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre. Die im Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO implizite Nichtzulassung der Revision steht der Nichtzulassung der Revision im Urteil nach § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in ihren Voraussetzungen und in ihren Rechtsfolgen für den Instanzenzug gleich (s. o. cc. bbb.). Die Wahl der Beschlussform bringt daher gegenüber der Nichtzulassung im Urteil keine zusätzliche Beschwer mit sich. Allein die Wahl der Entscheidungsform des Beschlusses anstelle eines Urteils ist daher nicht geeignet, die Beschwerdeführerin in einem Justizgrundrecht zu verletzen (anders VerfG Brandenburg, Beschl. v. 30.11.2018 – 46/17 –, Rn. 19, juris). Dass sie durch die mit der Wahl der Entscheidungsform verbundenen Ablehnung weiterer Verfahrensmerkmale, insbesondere der Durchführung der mündlichen Verhandlung, § 522 Abs. 2 Nr. 4 ZPO, in ihren Grundrechten verletzt sei, trägt die Beschwerdeführerin nicht vor.

30

gg. Die Beschwerdeführerin kann nicht geltend machen, durch den angegriffenen Beschluss deshalb in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 21 Abs. 3 LVerf verletzt zu sein, weil die entscheidende Kammer des Landgerichts fehlerhaft besetzt gewesen sei. Eine solche Verletzung dieses Rechts erscheint von vornherein als ausgeschlossen. Die entscheidende Kammer des Landgerichts war schon nach dem, was dem Beschwerdevorbringen zu entnehmen ist, nicht fehlerhaft besetzt. Die Besetzung entsprach dem gültigen Geschäftsverteilungsplan.

31

aaa. Der zum Zeitpunkt des Beschlusses am 19.03.2019 geltende Geschäftsverteilungsplan vom 12.12.2018 war wirksam zustandegekommen. Dass der Geschäfts-

32

verteilungsplan von einem Richter mitbeschlossen worden ist, der selbst nicht mehr zur Besetzung der Kammer für den Geltungszeitraum des Geschäftsverteilungsplans gehörte und deshalb nicht mehr darin aufgeführt wird, verstößt nicht gegen das dafür maßgebliche Recht. Gemäß § 21g Abs. 1 S. 1 GVG werden die Geschäfte innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers durch Beschluss „aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter“ auf die Mitglieder verteilt. Maßgeblich hierfür ist die Besetzung des Spruchkörpers zum Zeitpunkt des Beschlusses (hier am 12.12.2018), nicht die künftige Besetzung, für die gemäß § 21g Abs. 1, 2 GVG im vorhinein über die Geschäftsverteilung zu beschließen ist (hier ab 01.01.2019). Dass der ab 01.01.2019 nicht mehr der Kammer angehörende Richter zum maßgeblichen Zeitpunkt des Beschlusses über die Geschäftsverteilung am 12.12.2018 nicht im Sinne des § 21g Abs. 1 S. 1 GVG dem Spruchkörper angehört haben sollte, ist nicht vorgetragen und lässt sich auch nicht den vorgelegten Anlagen entnehmen.

bbb. Die Nennung der Richter im ursprünglichen Rubrum des Beschlusses (das die Beschwerdeführerin und der Berichtigungsbeschluss vom 17.04.2019 mit „Tenor“ oder „Urteilstenor“ meinen müssen) belegt keine vom Geschäftsverteilungsplan abweichende, fehlerhafte Besetzung der Kammer. Den Unterschriften unter dem Urteil lassen sich die mitwirkenden Richter eindeutig entnehmen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass diese Unterschriften und damit auch die Berichtigung des zuvor offensichtlich unrichtigen Rubrums nicht den Tatsachen entspräche.

33

ccc. Auch die Feststellung im angegriffenen Beschluss, dass „eine Wiederholung oder Ergänzung der Beweisaufnahme nicht in Betracht kommt“, begründet nicht die Möglichkeit einer Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter oder eines anderen Grundrechts. Sie lässt unter keinem Gesichtspunkt darauf schließen, dass die Richter den Beschluss nur unterschrieben hätten, ohne ihn gelesen zu haben. Sie steht nicht einmal im Widerspruch dazu, dass eine Beweisaufnahme vor dem Landgericht nicht stattgefunden hat. Der Beschluss zählt hier nur die Voraussetzungen auf, unter denen eine mündliche Verhandlung geboten sein kann, und verneint sie. Dass er dabei von „der“ Beweisaufnahme redet, lässt sich ohne weiteres gleichbedeutend lesen mit der Rede von „einer“ Beweisaufnahme, deren Wiederholung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt.

34

hh. Die Beschwerdeführerin kann nicht geltend machen, in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 21 Abs. 4 LVerf verletzt zu sein.

35

aaa. Dieses Grundrecht garantiert den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, dass das Gericht die vorgetragenen tatsächlichen und rechtlichen Argumente der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht (vgl. VerfGH Berlin, Beschl. v. 31.05.2017 – 174/15 –, Rn. 23, juris, m. w. N. zu Art. 15 Abs. 1 Verfassung von Berlin). Allerdings sind die Gerichte grundsätzlich nicht verpflichtet, in den Gründen der Entscheidung auf jedes einzelne Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich einzugehen und sich in einer bestimmten Weise mit ihm auseinanderzusetzen (VerfGH Berlin a. a. O.). Hat das Gericht die Äußerungen von Beteiligten entgegen-

36

genommen, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie von ihm zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung gewürdigt worden sind (BayVerfGH, Entscheidung v. 13.07.2010 – Vf. 98-VI-09 –, Rn. 22, juris). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nur dann vor, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen wurde (VerfGH Berlin, a. a. O.; BayVerfGH, a. a. O.).

bbb. Das trägt die Beschwerdeführerin nicht vor. Die Beschwerdeschrift führt das Recht aus Art. 21 Abs. 4 LVerf unter den Grundrechten auf, deren Verletzung sie rügt, ohne dies in der weiteren Beschwerdebegründung aufzugreifen. Sie trägt vor, dass sich das Landgericht nicht hinreichend mit der Rechtsprechung auseinandergesetzt habe. Sie legt aber nicht dar, dass das Landgericht ihr Vorbringen dazu gar nicht zur Kenntnis genommen oder ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hätte. Sie könnte es auch nicht darlegen, weil das Landgericht in der Begründung des angegriffenen Beschlusses die vorgetragene Rechtsauffassung ablehnt und einen anderen Ansatz dazu vertritt. **37**

ccc. Hinsichtlich des schriftsätzlichen Vorbringens vom 18.04.2019 zum Urteil des BGH vom 07.03.2019 zur Ergänzung der Anhörungsrüge kommt ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör schon deshalb nicht in Betracht, weil das Landgericht über die Anhörungsrüge bereits am 17.04.2019 und damit zeitlich vor dem Hinweis der Beschwerdeführerin entschieden hatte. **38**

d. Die Frist des § 48 Abs. 1 S. 1 LVerfGG ist gewahrt. Sie hat mit Bekanntgabe der die Anhörungsrüge zurückweisenden Entscheidung vom 17.04.2019, die zum Beschwerdegegenstand zu rechnen ist (s. o. a.), zu laufen begonnen (siehe LVerfG, Beschl. v. 23.09.2019 – LVG 20/19 [K 6] –, Rn. 36). **39**

e. Der Rechtsweg gegen die behauptete Verletzung ist erschöpft im Sinne des § 47 Abs. 2 LVerfGG. Andere wegen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde ihr vorgehende Mittel zur Verhinderung oder Beseitigung der geltend gemachten Beschwerden standen nicht zur Verfügung. **40**

aa. Gegen den Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO stand der Beschwerdeführerin im Ergebnis kein Rechtsmittel zur Verfügung. Zwar ist gegen einen Beschluss nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO gemäß § 522 Abs. 3 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO gegeben. Sie hätte hier aber von vornherein keinen Erfolg haben können, weil § 26 Nr. 8 EGZPO ihre Zulässigkeit an eine Beschwerde bindet, deren Wert 20.000 Euro übersteigt. Eine Beschwerde in dieser Höhe könnte eine Revision angesichts der dargestellten Höhe der Klageforderung und der entsprechenden Streitwertfestsetzung im angegriffenen Beschluss offensichtlich nicht geltend machen. Die Erhebung eines bereits aus formellen Gründen von vornherein aussichtslosen Rechtsbehelfs zu fordern, entspricht nicht dem Gedanken des § 47 Abs. 2 LVerfGG. Das Landesverfassungsgericht soll erst dann angerufen werden können, wenn der Beschwerdeführer alle durch die Rechtsordnung vorgesehenen **41**

verfahrensrechtlichen Mittel wahrgenommen hat, um die ihm zustehenden Rechte durchzusetzen. Nicht dazu gehören Rechtsbehelfe, die schon aus formellen Gründen diesem Begehren offensichtlich nicht zum Erfolg verhelfen können.

bb, Die Beschwerdeführerin hat ohne Erfolg die Anhörungsrüge nach § 321a ZPO erhoben. Damit hat sie alles ihr Mögliche veranlasst, die behaupteten Grundrechtsverletzungen zu verhindern bzw. bereinigen zu lassen. **42**

2. Die Verfassungsbeschwerde ist jedoch, soweit sie zulässig ist, offensichtlich unbegründet. Die Entscheidung des Landgerichts Halle verletzt die Beschwerdeführerin nicht in ihrem allgemeinen Justizgewährungsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und 4 LVerf oder einem anderen Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht. **43**

a. Nach den vorgestellten Maßstäben (s. o. 1. c. cc. aaa., dd., ee.) begründet der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz keinen Anspruch auf eine weitere Instanz. Die Entscheidung über den Umfang des Rechtsmittelzugs bleibt vielmehr dem Gesetzgeber überlassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.06.1980 – 1 PBvU 1/79 –, Rn. 46, juris). Hat der Gesetzgeber sich aber für die Eröffnung einer weiteren Instanz entschieden und sieht die betreffende Prozessordnung dementsprechend ein Rechtsmittel vor, darf der Zugang dazu nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden; insbesondere darf das Gericht die Zulassung eines Rechtsmittels nicht willkürlich ablehnen, indem es – über die fehlerhafte Handhabung der maßgeblichen Zulassungsvorschriften hinaus – ohne Auseinandersetzung mit der Sach- und Rechtslage eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder deren Inhalt bei Auslegung und Anwendung in krasser Weise missdeutet (s. o. 1. c. cc. aaa., dd.). **44**

b. Die angegriffene Nichtzulassungsentscheidung ist nicht willkürlich. Die darin angewendeten Voraussetzungen für die Zulassung der Revision erschweren den Zugang zur Revision nicht. **45**

aa. Die Annahme des Landgerichts, dass die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hatte im Sinne des § 522 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO, ist nicht willkürlich. **46**

Dass es hierfür auf eine entscheidungserhebliche, für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage ankommt, ist allgemein anerkannt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.07.2007 – 1 BvR 650/03 –, Rn. 95, juris, mit Verweis auf BGH, Beschl. v. 04.07.2002 – V ZB 16/02 –, NJW 2002, S. 3029), wird auch der Beschwerdebegründung zugrundegelegt und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ebenso verhält es sich mit der Beurteilung des Klärungsbedarfs danach, ob zu der betreffenden Rechtsfrage unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und noch keine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.12.2010 – 1 BvR 381/10 –, Rn. 12, juris). **47**

Danach ist es nicht unvertretbar, dass das Landgericht der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zugemessen hat. Die vom Landgericht anders als von der Beschwerdeführerin beantwortete Rechtsfrage betrifft die Voraussetzungen für einen Anspruch eines Mandanten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit seinem Rechtsanwalt auf Erstattung von Geld, das ein Prozessgegner auf das Konto des Rechtsanwalts zur Erfüllung eines gerichtlich festgesetzten Kostenerstattungsanspruchs gezahlt hat, wenn der Rechtsanwalt dem Erstattungsanspruch seines Mandanten einen Anspruch auf Rechtsanwaltsvergütung entgegenhält: Das Landgericht setzt für eine auf diesen Vergütungsanspruch gestützte Einwendung des Rechtsanwalts gegen den Erstattungsanspruch des Mandanten erstens voraus, dass der Rechtsanwalt seinem Mandanten innerhalb der Verjährungsfrist eine den Anforderungen des § 10 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) genügende Berechnung vorgelegt hat, und bewertet zweitens die Mitteilung von Berechnungen zum Kostenerstattungsanspruch des Mandanten gegen den Prozessgegner und den zunächst unbeanstandeten Einbehalt eines entsprechenden Betrags als nicht diesen Anforderungen genügend; die Beschwerdeführerin legt das Gesetz in diesen beiden Fragen anders aus. Die Angaben zum Schrifttum und zur Rechtsprechung, die die Beschwerdeführerin zur Unterstützung ihrer Auslegung anführt, begründen nicht den Klärungsbedarf dieser Rechtsfragen in der Revision. Soweit sie die Erstattung von Geld betreffen, das der Mandant selbst an den Rechtsanwalt gezahlt hat, und nicht auf die Erstattung von Geld, das der Rechtsanwalt für den Mandanten vom Prozessgegner vereinnahmt hat, beantworten sie verwandte, aber nicht dieselben Rechtsfragen. Es mag sein, dass sich eine Übertragung dieser Auffassungen auf die Erstattung von Zahlungen des Mandanten gut vertreten ließe; aber auch ein Umkehrschluss wäre nicht so unhaltbar, dass die Übertragung schlechthin zwingend und jeder andere Schluss willkürlich wäre. Soweit die Beschwerdeführerin Auffassungen zu den Anforderungen einer Berechnung nach § 10 RVG anführt, ist eine den Klärungsbedarf begründende Abweichung der Schlussfolgerungen, die das Landgericht bei der Beurteilung der dazu vorgetragenen Vorgänge als nicht diesen Anforderungen genügend zieht, nicht zu erkennen.

48

bb. Auch die Annahme des Landgerichts, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine der Revision zugängliche Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erforderte im Sinne des § 522 Abs. 2 Nr. 3 ZPO und des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO, ist nicht willkürlich. Die Entscheidung des Landgerichts weicht nicht in der Weise von der Rechtsprechung höherer oder gleichrangiger Instanzen ab, dass die Ablehnung einer darauf gestützten Zulassung der Revision unvertretbar wäre.

49

Die von der Beschwerdeführerin dagegen angeführte Entscheidung des OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.02.2008 – I-24 U 104/07 – (Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, <https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2008/I_24_U_104_07beschluss20080211.html>), vertritt keine von der des Landgerichts abweichende Auffassung zu den genannten Rechtsfragen. Vielmehr differen-

50

ziert sie ausdrücklich zwischen der Erstattung von Vorschüssen auf die Rechtsanwaltsvergütung und der Erstattung von Zahlungen des Prozessgegners auf den Kostenerstattungsanspruch (a. a. O., Rn. 31, 66). Den Einwand des Rechtsanwalts gegen einen Anspruch nach § 667 BGB, er habe das Erlangte für seine Tätigkeit verdient und verbraucht, zieht sie allenfalls für die Rückforderung von Vorschüssen auf die Rechtsanwaltsvergütung in Betracht (a. a. O., Rn. 31, 66). Für den Anspruch auf Erstattung von Zahlungen des Prozessgegners auf den Kostenerstattungsanspruch hingegen stellt sie auf eine Aufrechnungslage ab, für die sie eine ordnungsgemäße Berechnung nach § 18 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) – wie heute § 10 RVG – voraussetzt (a. a. O., Rn. 66, 73). Dass das Landgericht in seiner Entscheidung keine Abweichung von dieser Entscheidung gesehen hat, die übrigens ebenfalls im Rahmen des § 522 Abs. 2 ZPO ergangen ist und somit ihrerseits wie jetzt das Landgericht weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ein Erfordernis zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung angenommen hat, ist frei von Willkür.

Die von der Beschwerdeführerin nachträglich in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.03.2019 – IX ZR 143/18 – eignet sich ebenfalls nicht zur Begründung dafür, dass das Landgericht die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision willkürlich verkannt hätte.

51

Zum einen ist diese Entscheidung erst nach dem angegriffenen Beschluss des Landgerichts ergangen, hätte dieses also schon im Zeitablauf nicht zur Beachtung einer inhaltlich abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung veranlassen können. Dass dem angegriffenen Beschluss noch eine Anhörungsrüge und die Entscheidung darauf folgte, ändert daran nichts. Das Landgericht hat seinen Prüfungsumfang nachvollziehbar dargelegt. Der Prüfungsumfang im Rahmen der Anhörungsrüge beschränkt sich auf das rechtliche Gehör bis zur angegriffenen Entscheidung, erstreckt sich aber nicht auf Umstände, die erst im Rahmen der Anhörungsrüge zum Gegenstand des Vortrags gemacht werden – zumal, wenn sie wie die Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die nach dem eigenen Vortrag der Beschwerdeführerin ab 05.04.2019 in der Datenbank des BGH abrufbar war, erst nach der angegriffenen Entscheidung – hier vom 19.03.2019 – eintreten, ihre angebliche Relevanz entfalten und somit auch dann erst überhaupt vorgetragen werden können.

52

Zum anderen betrifft die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.03.2019 wiederum nur Ansprüche auf die Erstattung von Vorschüssen, nicht aber Ansprüche auf die Erstattung von Zahlungen des Prozessgegners. Dass es nicht ausgeschlossen ist, die dabei angewendeten Grundsätze auch auf diese Ansprüche anzuwenden, genügt nicht, um die entgegengesetzte Beurteilung als unvertretbar und willkürlich anzusehen. Das gilt ebenso für die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.03.2019 vorausgehende Zulassung der Revision durch das LG Dresden, Urteil v. 14.05.2018 – 8 S 616/16 –.

53

c. Damit sind auch das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 21 Abs. 3 LVerf) und das Willkürverbot als solches (Art. 7 Abs. 1 LVerf) nicht verletzt. Ihre Maßstäbe gehen in der Prüfung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (s. o. b.) auf (s. o. a. mit 1. c. cc. aaa., dd., ee.). **54**

III.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **55**

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen der Beschwerdeführerin anzuordnen, liegen nicht vor. **56**

IV.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss. **57**

Franzkowiak

Dr. Stockmann

Prof. Dr. Germann